



Ehrengerichtsordnung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

**Ehrengerichtsordnung
des Financial Planning
Standards Board
Deutschland e.V.**

Die am 13. Januar 2006 beschlossene Ehrengerichtsordnung als Verfahrensordnung für das Ehrengericht des Verbandes wurde gemäß § 18 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 21.06.2024 wie folgt geändert.

Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet. Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Financial Planning Standards
Board Deutschland e.V.
Tilsiter Straße 1
D-60487 Frankfurt

Telefon +49 69 9055938-0
Fax +49 69 9055938-10
E-Mail info@fpsb.de
Web www.fpsb.de

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHRENSARTEN

§ 1	Verfahrensgegenstand, Zuständigkeiten	4
§ 2	Ehrenverfahren	4
§ 3	Verbindung von Verfahren	4

II. ABSCHNITT: ORGANISATION DES EHRENGERICHTS

II. a) Ernennung der Mitglieder

§ 4	Mitglieder des Ehrengerichts	4
§ 5	Wahl und Amtsdauer	5
§ 6	Wahlvoraussetzungen	5

II. b) Geschäftsstelle und Organisation

§ 7	Sitz, Geschäftsstelle und Schriftverkehr	5
-----	--	---

III. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

III. a) Das Gericht

§ 8	Entscheidungen	6
§ 9	Unparteilichkeit	6
§ 10	Ablehnung wegen Befangenheit	6

III. b) Verfahrensbeteiligte

§ 11	Beteiligte in Ehrenverfahren	7
§ 12	Verbandsangestellte	7
§ 13	Bevollmächtigte und Beistände von Verfahrensbeteiligten	7

IV. ABSCHNITT: VERFAHREN

§ 14	Aufgabe des Ehrengerichts	8
§ 15	Leitung des Ehrengerichts	8
§ 16	Eröffnung des Ehrenverfahrens	8
§ 17	Vorverfahren	8
§ 19	Übergang vom Vorverfahren zum Ehrenverfahren	9
§ 19	Vorläufige Maßnahmen	10

§ 20	Verhandlungsprinzip	11
§ 21	Durchführung der mündlichen Verhandlung, Ladungen ..	11
§ 22	Rechtliches Gehör	11
§ 23	Persönliches Erscheinen; Folgen unentschuldigter Fehlens	11
§ 24	Bestimmung des Verfahrens	12
§ 25	Ziel des Verhandlungstermins	12
§ 26	Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung, Bindung an Anträge	12
§ 27	Öffentlichkeit	12
§ 28	Verhandlungsprotokolle	12
§ 29	Beschlussfassung	13
§ 30	Vertraulichkeit	13
§ 31	Abfassung des verfahrensbeendenden Beschlusses	13
§ 32	Zustellung von Beschlüssen zur Leitung und Beendigung des Ehrenverfahrens	14
§ 33	Unterbrechung des Ehrenverfahrens	14
§ 34	Beendigung des Ehrenverfahrens	14
§ 35	Unterrichtung über den Verfahrensausgang	15
§ 36	Verfahrensverbrauch	16

V. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL, STAATSGERICHT UND KOSTEN

§ 37	Berufungsinstanz	16
§ 38	Anrufung des Staatsgerichts gegen Entscheidungen des Ehrengerichts	16
§ 39	Honorierung und Kostenerstattung für Gericht, Zeugen und Sachverständige	16
§ 40	Kostentragung und Kostenersatz in Ehrenverfahren	16
§ 41	Vollstreckung	17
§ 42	Wiedereinsetzung; Verlust des Rügerechts	17
§ 43	Aktenaufbewahrung	17
§ 44	Auslegungszweifel	17

I. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHRENSARTEN

§ 1 Verfahrensgegenstand, Zuständigkeiten

- 1.1 Ehrenverfahren finden im Rahmen der Vereinsdisziplinargewalt vor dem Ehrengericht statt, das der Verein gemäß der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Verbandsorgan eingerichtet hat.
- 1.2 Gegenstand eines Ehrenverfahrens vor dem Ehrengericht können nur Handlungen sein, die sich auf eine berufliche oder vereinsbezogene Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes beziehen und die mit dem Berufsbild in einem sachlichen Zusammenhang stehen, wenn die Handlung, die Verfahrensgegenstand ist oder sein soll, während der Mitgliedschaft begangen wurde. Auf ein Ehrenverfahren hat es keinen Einfluss, welche Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen die Beteiligten während ihrer oder für ihre Handlungen benutzt haben.
- 1.3 Ein außerhalb der beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes liegendes Verhalten ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit und des ratsuchenden Publikums in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit der ordentlichen Mitglieder erheblichen Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn das Verhalten des ordentlichen Mitglieds geeignet ist, die vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung, die vom Verband verwalteten Kennzeichen und Zertifikate als solche oder die Seriosität und Integrität des Berufsstandes in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung mit Vermögensbezug darstellt oder beinhaltet.

- 1.4 In einem anhängigen Ehrenverfahren entscheidet das Ehrengericht auch über die Zugehörigkeit einer Handlung zum Berufsbereich der ordentlichen Mitglieder, sofern eine solche Zugehörigkeit streitig oder zweifelhaft ist.

§ 2 Ehrenverfahren

Das Ehrengericht ist zuständig, ein Ehrenverfahren in denjenigen ihm angetragenen Fällen einzuleiten und durchzuführen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass ein Mitglied gegen die Satzung, die Standesregeln oder sonstige Normen des Verbandes verstoßen hat (§ 18 der Satzung).

§ 3 Verbindung von Verfahren

Das Ehrengericht kann durch Beschluss verschiedene, jeweils bei ihm anhängige, sachlich zusammenhängende Verfahren zur gemeinsamen Erörterung und Entscheidung miteinander verbinden. Dies berührt nicht die Pflicht des befassen Gerichts, über jeden einzelnen Fall und die gestellten Anträge zu entscheiden.

II. ABSCHNITT: ORGANISATION DES EHRENGERICHTS

II. a. Ernennung der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Ehrengerichts

- 4.1 Das Ehrengericht ist mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zu besetzen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein persönlicher Vertreter zu wählen. Sollen mehrere persönliche Vertreter für ein Mitglied bestimmt werden, so ist die genaue Reihenfolge der Vertreter bei deren Wahl festzulegen.
- 4.2 Mitglieder des Ehrengerichts dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, der Vorstände etwaiger Untergliederungen des Verbandes und auch nicht Mitglied eines Ausschusses des

Verbandes sein, dem es obliegt, Vorschläge zu den Verbandsregelungen über Berufspflichten zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln oder in sonstigen Funktionen für den Verband tätig sein. Werden solche Personen, die eine mit der Tätigkeit eines Mitgliedes des Ehrengerichts unvereinbare Tätigkeit im oder für den Verband ausüben, zu Mitgliedern des Ehrengerichts gewählt und nehmen sie diese Wahl an, verlieren sie ihre übrigen Ämter und Funktionen im Verband mit Beginn der Amtsperiode als Mitglied des Ehrengerichts ohne weiteres; dieses Amt oder diese Funktion leben nach Beendigung der Tätigkeit im Ehrengericht nicht wieder auf.

§ 5 Wahl und Amtsdauer

5.1 Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Wird eine Position des Ehrengerichts während einer Wahlperiode vakant, so wählt die nächsterreichbare Mitgliederversammlung einen Nachfolger, dessen Wahlperiode mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten beginnt und mit Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres endet, welches auf den Wahlakt folgt. Für die erste Besetzung nach Einrichtung des Ehrengerichts beginnt die Amtsperiode mit dem auf die Wahl folgenden Monatsersten und währt für den Vorsitzenden und seinen Vertreter bis zum Ablauf des dritten, für die Beisitzer und ihre jeweiligen Vertreter bis zum Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres.

5.2 Die Mitglieder des Ehrengerichts sind jeweils einzeln und persönlich zu wählen.

5.3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Wahlvoraussetzungen

6.1 Zum Vorsitzenden des Ehrengerichts soll nach Möglichkeit eine Persönlichkeit gewählt wer-

den, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und mit wirtschaftlichen Zusammenhängen und der Ausübung richterlicher Ämter vertraut ist. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.

6.2 Zum Vorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts können auch Nichtmitglieder des Verbandes gewählt werden. Statt der Wahl eines persönlich benannten Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung beschließen, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ehrengerichts seinen Vertreter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main benennen zu lassen.

6.3 Zu Beisitzern und ihren Vertretern dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 3 Jahre Mitglied des FPSB Deutschland sind.

II. b. Geschäftsstelle und Organisation

§ 7 Sitz, Geschäftsstelle und Schriftverkehr

7.1 Sitz des Ehrengerichts ist Frankfurt am Main.

7.2 Geschäftsstelle des Ehrengerichts ist die Verbandsgeschäftsstelle des FPSB Deutschland. Über diese wird sämtlicher Schriftverkehr des Ehrengerichts, mit ihm und innerhalb desselben abgewickelt.

7.3 Der Geschäftsführer des Verbandes ist zustellungs- und empfangsbevollmächtigt. Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, nicht im Amt oder sonst an der Ausführung seiner Tätigkeit insoweit gehindert, so hat der Vorstand des Verbandes einen anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.

7.4 Der Geschäftsführer bzw. Beauftragte fertigt im Auftrag des Vorsitzenden des Ehrengerichts die Beschlüsse, Protokolle und sonstige Mitteilungen des Ehrengerichts aus und bestätigt die Übereinstimmung der Ausfertigungen

mit dem Original in geeigneter Weise. Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt den Vorsitzenden des Ehrengerichts bei der Führung des Protokolls über Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Ehrengerichts.

III. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

III. a. Das Gericht

§ 8 Entscheidungen

- 8.1 Entscheidungen im Verfahren trifft das Gericht durch Beschluss. Ein Beschluss ist wirksam, wenn 3 Mitglieder des Gerichts daran mitgewirkt und die schriftliche Fassung des Beschlusses eigenhändig unterschrieben haben.
- 8.2 Die Mitwirkung eines persönlichen Stellvertreters eines ordentlichen Mitgliedes in einem laufenden Verfahren lediglich für einzelne Handlungen ist nicht möglich. Scheidet ein ordentliches Mitglied während eines Verfahrens aus, so tritt an seine Stelle sein persönlicher Stellvertreter bis zum Abschluss des Verfahrens. Das Verfahren kann in diesen Fällen erst fortgesetzt werden, wenn in einer mündlichen Verhandlung der bisherige Gang des Verfahrens erneut erörtert wurde. Ist in einem Verfahren beschlossen worden, im schriftlichen Wege zu entscheiden, so ist nach Zuleitung aller Unterlagen an das in das Verfahren eintretende Mitglied des Gerichts vom Gericht zu beschließen, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich fortgesetzt wird. Die Beteiligten sollen hierzu gehört werden.

§ 9 Unparteilichkeit

- 9.1 Die Mitglieder des Gerichts sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.
- 9.2 Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, ihre Aufgabe gewissenhaft, pünktlich und objektiv zu erfüllen. Sie haben alles zu unterlassen, was der Unparteilichkeit und

dem Ansehen des Gerichts Schaden zufügen könnte. Insbesondere haben sie in anhängigen Verfahren eigene, private Ermittlungen und Nachforschungen zu unterlassen.

- 9.3 Das Gericht ist verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens den Beteiligten Akteneinsicht zu gewähren.

§ 10 Ablehnung wegen Befangenheit

- 10.1 Wegen Besorgnis der Befangenheit kann nur ein einzelnes Mitglied des Gerichts abgelehnt werden. Die Ablehnung des Gerichts als solchem ist unzulässig.
- 10.2 Ein Ablehnungsanspruch ist begründet, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne von § 41 ZPO vorliegt, das Mitglied des Gerichts gegen seine Pflichten (§§ 9, 30.2) verstößt oder wenn es durch sonstiges Verhalten nach dem Urteil eines verständigen und objektiven, außen stehenden Betrachters unter Berücksichtigung des Standpunktes des ablehnenden Beteiligten ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit in Bezug auf die sachliche Entscheidung gerechtfertigt hat.
- 10.3 Die Ablehnung eines Mitgliedes des Gerichts ist zunächst mit Begründung gegenüber dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichts über das Ablehnungsgesuch unterbrochen. Das Gericht entscheidet mit den verbleibenden ordentlichen Mitgliedern, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.
- 10.4 Erkennt ein zur Mitwirkung und Entscheidung berufenes Mitglied des Gerichts, dass aus irgendeinem Grund sich für das Mitglied selbst die Gefahr der Befangenheit ergeben könnte, hat es dies den übrigen Mitgliedern des Gerichts unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- 10.5 Sind ein Beisitzer sowie auch seine Vertreter wirksam abgelehnt, ist der gewählte Kassen-

prüfer des Verbandes weiterer persönlicher Vertreter. Im Falle, dass auch dieser an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, lässt der Vorsitzende des Gerichts durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt/Main einen Beisitzer benennen, der die Voraussetzungen zur Bekleidung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters in einer Kammer für Handels-sachen bei einem Landgericht erfüllt, jedoch nicht im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main geschäftsansässig oder wohnhaft sein muss.

- 10.6 Das Recht der Beteiligten, über ein Ablehnungsgesuch die Entscheidung des nach dieser Verfahrensordnung zuständigen Staatsgerichtes herbeizuführen, bleibt unberührt. Das Verfahren vor dem Ehrengericht wird durch den Antrag auf staatsgerichtliche Entscheidung weder unterbrochen noch gehindert. Das Ehrengericht kann jedoch in einem solchen Fall nach seinem Ermessen ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Staatsgerichtes über den Antrag aussetzen.

III. b. Verfahrensbeteiligte

§ 11 Beteiligte in Ehrenverfahren

- 11.1 Ehrenverfahren können nur gegen solche natürlichen Personen beantragt und eröffnet werden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung ordentliches Mitglied des FPSB Deutschland sind (Betroffene). Ehrenverfahren können nur so lange fortgeführt werden, wie der Betroffene ordentliches Mitglied im FPSB Deutschland ist.
- 11.2 Mit Zustimmung des Betroffenen oder auf dessen Antrag kann ein Vertreter der Gesellschaft oder Organisation, im Rahmen derer der Betroffene seine Dienste als ordentliches Mitglied mit dem jeweiligen Zertifikat im Markt anbietet, zum Verfahren beigelegt werden.
- 11.3 Der Vorstand ist zu jedem Ehrenverfahren beizuladen. Der Vorstand kann in jeder Lage des Verfahrens Stellungnahmen abgeben,

Sach- und Verfahrensanträge stellen und Vorstandsmitglieder oder Rechtsanwälte als seine Vertreter zu den Verhandlungen entsenden.

- 11.4 Im Übrigen sind Beteiligte in Ehrenverfahren und dem jeweils vorangestellten Vorverfahren Antragsteller und Beschwerdeführer, soweit sie das jeweilige Verfahren angestoßen bzw. die Einleitung beantragt haben. Die Stellung als Beteiligter wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie in demselben oder einem anderen Ehrengerichtsverfahren auch Zeuge sind oder sein können.

§ 12 Verbandsangestellte

Angestellte des Verbandes können weder Verfahrensbeteiligte noch Vertreter, Verfahrensbevollmächtigte oder Beistände von Verfahrensbeteiligten sein.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände von Verfahrensbeteiligten

- 13.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens, insbesondere durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- 13.2 Das Ehrengericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückzuweisen und den Beteiligten anheim zu stellen, einen anderen Vertreter zu stellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwaltes mangels Eignung ist unzulässig.
- 13.3 Bevollmächtigte haben sich durch eine Vollmacht, die zumindest in Textform per E-Mail vorgelegt und zu den Akten genommen werden muss, auszuweisen. Bei zugelassenen Rechtsanwälten genügt die Versicherung ihrer ausreichenden Bevollmächtigung, solange keine Anhaltspunkte gegen eine ausreichende Bevollmächtigung vorliegen oder vorgetragen werden.

IV. ABSCHNITT: VERFAHREN

§ 14 Aufgabe des Ehrengerichts

Aufgabe des Ehrengerichts ist es, in einem Ehrenverfahren gem. § 18 der Satzung des FPSB Deutschland nach Feststellung des Sachverhaltes die in der Satzung des Vereins vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auszusprechen oder den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen.

§ 15 Leitung des Ehrengerichts

- 15.1 Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung sein persönlicher Stellvertreter leiten die Geschäfte, Sitzungen und Verhandlungen des Ehrengerichts.
- 15.2 Im Rahmen seiner Leitungsaufgabe obliegt es dem Vorsitzenden auch, vorbereitend im Ehrenverfahren den Betroffenen und die sonstigen Beteiligten eines Verfahrens zum Termin zu laden sowie die Bereitschaft von Zeugen und Sachverständigen zu erkunden, erforderlichenfalls freiwillig vor dem Ehrengericht zu erscheinen, sowie vorsorgend durch Hinweisbeschluss im Ehrenverfahren den Betroffenen auf besondere rechtliche Gesichtspunkte oder Tatsachen hinzuweisen, zu denen diese Stellung nehmen oder Beweismittel angeben oder vorlegen sollen.

§ 16 Eröffnung des Ehrenverfahrens

- 16.1 Das förmliche Ehrenverfahren kann nach vorangegangenem Vorverfahren nur eröffnet werden, wenn dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ein entsprechender Antrag vorliegt. Ein Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens soll zumindest in Textform per E-Mail gestellt werden; er kann auch mündlich oder fernmündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Ein Antrag auf Eröffnung des Ehrenverfahrens muss sich unter Angabe des Antragstellers gegen mindestens ein namentlich zu benennendes Mitglied des Verbandes richten und Bezug nehmen auf einen konkre-

ten Sachverhalt; insoweit gelten die formalen Anforderungen aus § 17.2 sinngemäß; ist ein Vorverfahren bereits durchgeführt worden, kann zur Abkürzung darauf Bezug genommen werden.

- 16.2 Den Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens gegen ein Mitglied können der Vorstand und jedes Mitglied stellen, außerdem ein Nichtmitglied, wenn es durch das Verhalten des betreffenden Mitglieds persönlich und unmittelbar betroffen oder geschädigt ist. Der Vorstand kann eine dem Verband zur Kenntnis gebrachte Beschwerde jederzeit zum Anlass eines eigenen Antrags auf Durchführung eines Ehrenverfahrens nehmen.
- 16.3 Ein Ehrenverfahren auf Antrag eines Mitglieds gegen sich selbst ist nur zulässig, wenn der Vorstand den Antrag als eigenen übernimmt.

§ 17 Vorverfahren

- 17.1 Dem Ehrenverfahren wird ein Vorverfahren vorangestellt, welches durch die Zuleitung eines förmlichen Antrags auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens oder durch Zuleitung einer Beschwerdeschrift an den Vorsitzenden des Ehrengerichts eingeleitet wird. Der Vorstand wird bei ihm eingehende Beschwerden alsbald an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterleiten. Das Vorverfahren dient einer ersten und kursorischen Prüfung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts.
- 17.2 Das Vorverfahren beginnt erst, wenn dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eine Sachverhaltsschilderung wenigstens in Textform und mit vollem Namen und der Anschrift des Beschwerdeführers bzw. Antragstellers sowie dem Namen oder anderen ausreichenden Identifikationsmerkmalen des von den Vorwürfen betroffenen Mitgliedes vorliegt.
- 17.3 Anonym eingereichte Anträge und Beschwerden können nicht Anlass oder Grundlage eines Ehrenverfahrens oder Vorverfahrens sein.

- 17.4 Anträge und Beschwerden, die Grundlage eines Vor- oder Ehrenverfahrens sein oder werden sollen, sollen zumindest in Textform per E-Mail eingereicht werden; andernfalls müssen sie persönlich oder fernmündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Anzugeben sind jeweils eine möglichst genaue Schilderung des Sachverhaltes, Angabe von Zeit und Ort des Geschehens sowie des oder der Betroffenen und gegebenenfalls weiterer Beteiligter, etwaiger Zeugen und Beweismittel sowie des Namens und der eigenen Kommunikationsdaten des Erklärenden.
- 17.5 Im Übrigen kann jedes Verbandsorgan, insbesondere der Vorstand sowie jedes Verbandsmitglied einen Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens gegen ein Mitglied stellen. Beschwerden über ein Verhalten eines Mitglieds können von innerhalb oder außerhalb des Verbandes eingereicht werden.
- 17.6 Ohne Rücksicht auf etwaige Umstände außerhalb der Anonymität des Absenders, die den Antrag oder die Beschwerde von vornherein als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheinen lassen, gibt der Vorsitzende des Ehrengerichts dem betroffenen Mitglied im Vorverfahren Gelegenheit, binnen einer zu bestimmenden, angemessenen Frist zumindest in Textform per E-Mail Stellung zu nehmen. Dazu leitet der Vorsitzende dem Betroffenen Kopien oder Abschriften aller Zuschriften des Antragstellers oder Beschwerdeführers sowie der etwa eingereichten Beweismittel zu; bei nicht kopierbaren Beweismitteln gewährt der Vorsitzende Einsichtnahme.
- 17.7 Weist die Sachverhaltsschilderung in der Beschwerde oder dem Antrag Mängel in formeller und/oder sachlicher Hinsicht auf oder fehlen notwendige Beweismittel, fordert der Vorsitzende den Antragsteller oder Beschwerdeführer zur Nachbesserung binnen einer zu bestimmenden Frist auf. Antragsteller und Beschwerdeführer sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass das Ehrengericht nur solche Beweise verwerten kann, die ihm freiwillig vorgelegt werden und nur solche Zeugen anhören kann, die freiwillig vor ihm erscheinen.
- 17.8 Der Vorsitzende kann auch im Vorverfahren dem betroffenen Mitglied aufgeben, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu der Beschwerde bzw. dem Antrag zumindest in Textform per E-Mail einzulassen, bestimmte Dokumente in Kopie oder Abschrift zu den Verfahrensakten zu reichen oder im Original vorzulegen.
- 17.9 Erweist sich der Antrag oder die Beschwerde als unstatthaft oder sind die in § 18.3 der Satzung oder dieser Ehrengerichtsordnung bestimmten Voraussetzungen für die Durchführung eines Ehrenverfahrens nicht erfüllt, lehnt der Vorsitzende die Eröffnung eines Ehrenverfahrens durch schriftlichen und zu begründenden Beschluss ab, jedoch nicht vor Ablauf einer dem Beschwerdeführer oder Antragsteller gesetzten Frist zur Nachbesserung sowie der dem betroffenen Mitglied gesetzten Frist zur Stellungnahme. Der ablehnende Beschluss ist dem Betroffenen sowie dem Beschwerdeführer oder Antragsteller zu übermitteln.
- § 18 Übergang vom Vorverfahren zum Ehrenverfahren**
- 18.1 Ist der Vorsitzende des Ehrengerichts nach Prüfung des Sachvortrags des Antragstellers bzw. Beschwerdeführers, der Einlassung des Betroffenen sowie der bis dahin vorliegenden Beweismittel zu der Überzeugung gelangt, dass der Sachverhalt gemäß § 18.3 der Satzung Anlass gibt, das innerverbandliche, berufliche oder sonstige Verhalten eines Mitgliedes in einer bestimmten Angelegenheit im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln des Verbandes näher zu untersuchen, eröffnet er, sofern ein Antrag gemäß § 16.1 und 16.2 vorliegt, das förmliche Ehrenverfahren durch schriftlichen Beschluss.
- 18.2 Gibt eine Beschwerde nach Überzeugung des Vorsitzenden des Ehrengerichts entsprechenden Anlass, ohne dass ein Antrag gemäß § 16.1 oder § 16.2 vorliegt, so fordert er den Beschwerdeführer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Der Vorstand erhält eine

Abschrift dieser Aufforderung und hat, wenn der Beschwerdeführer binnen der ihm gesetzten Frist den Antrag nicht zumindest in Textform per E-Mail eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt hat, unverzüglich eine Entscheidung gemäß § 16.2 Satz 2 zu treffen und diese dem Vorsitzenden des Ehrengerichts zumindest in Textform per E-Mail mitzuteilen. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann nach fruchtlosem Ablauf der dem Beschwerdeführer gemäß Satz 1 gesetzten Frist dem Vorstand für die Entscheidung gemäß § 16.2 Satz 2 ebenfalls eine Frist setzen. Verstreicht auch diese, ohne dass ein Antrag auf Eröffnung des Ehrenverfahrens eingegangen ist, ist das Verfahren insgesamt beendet. Der Vorsitzende vermerkt diesen Umstand und die dadurch herbeigeführte Beendigung des Verfahrens in der Akte.

- 18.3 Der Beschluss über die Eröffnung des Ehrenverfahrens muss den Betroffenen mit Namen und dem Verband bekannter Anschrift nennen und den Kern des ihm zum Vorwurf gemachten Verhaltens und die Bestimmungen, gegen die er dadurch verstoßen haben soll, erkennen lassen.
- 18.4 Der Beschluss ist dem Betroffenen gegen Empfangsbekenntnis oder anderen geeigneten Zugangsnachweis, notfalls durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Der Vorstand sowie die zur Mitwirkung in dem Ehrenverfahren berufenen Beisitzer erhalten jeweils eine Abschrift des Beschlusses zur Kenntnis.
- 18.5 Der Betroffene ist mit der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Verfahrens
 - 18.5.1 darauf hinzuweisen, dass er sich durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwälte, verteidigen lassen darf,
 - 18.5.2 aufzufordern, zu den in dem Beschluss formulierten Vorwürfen binnen einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als 7 Werktage sein darf, zumindest in Textform per E-Mail Stellung zu nehmen und alle zur Untermauerung seiner Darstellung und etwaigen Anträge erforderlichen Doku-

mente und sonstigen Beweismittel vorzulegen und Zeugen sowie Sachverständige zu benennen. Auf Stellungnahmen sowie Dokumente und sonstige Beweismittel, die der Betroffene bereits im Vorverfahren vorgelegt oder benannt hatte, kann er Bezug nehmen. Der Anordnung einer Stellungnahmefrist bedarf es nicht, wenn der Betroffene bereits im Vorverfahren von der ihm einräumten Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern, keinen Gebrauch gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn im Vorverfahren neue Tatsachen vorgebracht oder neue Dokumente vorgelegt worden sind, zu denen der Betroffene noch nicht Stellung nehmen konnte.

- 18.6 Gegen einen Beschluss des Vorsitzenden des Ehrengerichts, mit dem die Eröffnung eines Ehrenverfahrens abgelehnt wird, kann Widerspruch erhoben werden, über den das Ehrengericht entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Ehrengericht binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses zu erheben. Ein zulässiger Widerspruch muss im Einzelnen die Gründe benennen und nötigenfalls auch die Beweismittel enthalten oder angeben, aus denen sich ergibt, weshalb die Eröffnung eines Ehrenverfahrens angezeigt ist. Gegen einen Beschluss des Ehrengerichts, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wurde, findet kein Rechtsmittel statt.

§ 19 Vorläufige Maßnahmen

Das Ehrengericht kann, sofern der Vorstand dies beantragt, in Bezug auf den Betroffenen vorläufige Maßnahmen anordnen, insbesondere die Suspendierung der Berechtigung zum Führen des jeweiligen Zertifikats sowie das Ruhen bestimmter einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch ein Unterlassen solcher Maßnahmen der Verein, der Berufsstand oder das jeweilige Zertifikat nachhaltig geschädigt werden könnten.

Vorläufige Maßnahmen dürfen für eine Dauer von höchstens zwei Jahren angeordnet werden. Sie enden ohne weiteres mit einem das Ehrenverfahren beendenden Beschluss des Ehrengerichts

§ 20 Verhandlungsprinzip

Im Ehrenverfahren entscheidet das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Nach Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Ehrenverfahrens an den Betroffenen darf nur mit dessen Zustimmung ins schriftliche Verfahren übergegangen werden. Der Betroffene kann seine Zustimmung zum schriftlichen Verfahren jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ehrengericht zurücknehmen.

§ 21 Durchführung der mündlichen Verhandlung, Ladungen

- 21.1 Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort, Datum und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung. Soweit nicht besondere Gründe für einen anderen Verhandlungs-ort sprechen, finden die Verhandlungen am Sitz des Ehrengerichts statt. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung in Form einer Videokonferenz stattfindet. Dem Betroffenen ist vor der Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 21.2 Der Termin der ersten mündlichen Verhandlung soll möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnung des Ehrenverfahrens stattfinden.
- 21.3 Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und, soweit gegenüber dem Ehrengericht benannt und die Bevollmächtigung nachgewiesen, auch etwaige Bevollmächtigte sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden. Die Ladung soll an den Betroffenen im Ehrenverfahren durch Einwurfeinschreiben oder in anderer geeigneter Weise gegen Zugangsnaachweis, im Übri-

gen schriftlich auf dem Postweg erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen einzuhalten; für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

- 21.4 Im Ehrenverfahren ist der Betroffene unter seiner letzten, beim Verband registrierten Anschrift zu benachrichtigen und zu laden, soweit vom Betroffenen gegenüber dem Ehrengericht nicht ein anderer Ort mit ladungsfähiger Anschrift bekannt gemacht wurde, an dem er sich für die Zeit des Verfahrens oder zum Zeitpunkt der Ladung ständig aufhält.

§ 22 Rechtliches Gehör

- 22.1 Das Ehrengericht hat dem Betroffenen in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
- 22.2 In Ehrenverfahren darf eine Entscheidung gegen den Betroffenen auf Dokumente und andere Beweismittel nur gestützt werden, wenn der Betroffene diese jeweils mit ihrem Inhalt zuvor zur Kenntnis nehmen konnte und Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme und der Stellungnahme durch den Bevollmächtigten des Betroffenen genügen.
- 22.3 Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, muss dem Betroffenen Gelegenheit zu einer abschließenden Erklärung gegeben werden. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.

§ 23 Persönliches Erscheinen; Folgen unentschuldigter Fehlers

- 23.1 Der Betroffene eines Ehrenverfahrens ist verpflichtet, zu einer mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen, auch wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat. Erscheint ein Betroffener trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldig nicht, darf das Gericht annehmen, dass der Betroffene weitere Erklärungen nicht abzuge-

ben hat. Das Gericht entscheidet sodann nach Lage der Akten.

- 23.2 Erscheint im Ehrenverfahren der Betroffene zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich, so kann das Ehrengericht gleichwohl bereits geladene und präsente Zeugen und Sachverständige vernehmen.
- 23.3 Wird die Säumnis nach Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 24 Bestimmung des Verfahrens

Unter Beachtung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Gewährung rechtlichen Gehörs bestimmt das Gericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit nicht diese Verfahrensordnung etwas anderes bestimmt. Es soll sich dabei an den Grundsätzen der Strafprozessordnung orientieren.

§ 25 Ziel des Verhandlungstermins

Der Verhandlungstermin soll dem Ehrengericht aufgrund der Einlassungen des Antragstellers sowie des Betroffenen, der Angaben der Zeugen und Sachverständigen sowie nach dem Ergebnis einer sonstigen Beweiserhebung Gewissheit darüber verschaffen, dass das Ehrenverfahren weder unzulässig noch unbegründet noch aus sonstigen Gründen aussichtslos ist, sondern ein Fehlverhalten des Mitgliedes zum Gegenstand hat, das eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt.

§ 26 Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung, Bindung an Anträge

- 26.1 In Ehrenverfahren ist das Ehrengericht zur Ermittlung von Tatsachen oder zur Erhebung von Beweisen an Anträge der Beteiligten, insbesondere des Betroffenen nicht gebunden. Es ermittelt, soweit es dies für erforderlich und geboten hält und es ihm in tatsächlicher und

rechtlicher Hinsicht möglich ist, den Sachverhalt von Amts wegen.

- 26.2 Das Ehrengericht kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen.

§ 27 Öffentlichkeit

Mündliche Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich und nur den Beteiligten des jeweiligen Verfahrens sowie den Mitgliedern des Vorstands zugänglich.

§ 28 Verhandlungsprotokolle

- 28.1 Über Verhandlungen des Ehrengerichts, insbesondere über Anhörungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Werden in einer Sitzung mehrere Verfahren behandelt, sind für jedes Verfahren getrennte Verhandlungsprotokolle zu erstellen. Protokolle werden vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.
- 28.2 Das Protokoll enthält:
- a) die Besetzung des Ehrengerichts,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c) die Bezeichnung des Verfahrens,
 - d) den Namen des Betroffenen, seines Bevollmächtigten sowie die Namen sämtlicher anderer Beteiligter,
 - e) den Inhalt eines etwa abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die daran Beteiligten,
 - f) die gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen des Betroffenen,
 - g) die Zeugen- und Sachverständigenaussagen sowie das Ergebnis einer Inaugenscheinnahme ihrem wesentlichen Inhalt nach,
 - h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,

- i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Verfahrenshandlungen, insbesondere wann und wie ein Beschluss ergehen soll und
 - j) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- 28.3 Das Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung eines Verfahrens enthält außerdem:
- a) die Erklärung des Betroffenen, dass ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - b) den Wortlaut des Beschlusses ohne Begründung oder die Angabe, wann das Ehrengericht seinen Beschluss erlassen wird und
 - c) einen etwaigen Rechtsmittelverzicht des Betroffenen.
- 28.4 Das Protokoll ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Gerichts sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist bei den Akten aufzubewahren; der Betroffene erhält, ggf. über seinen Bevollmächtigten, eine Abschrift.

§ 29 Beschlussfassung

Erachtet das Ehrengericht einen Sachverhalt für hinreichend geklärt, so muss es ohne Verzug über den zu erlassenden Beschluss beraten. Das Gericht hat seinen Entscheidungen Recht und Gesetz, ferner die geschriebenen Regeln der Satzung des Verbandes, die schriftlich niedergelegten Standesregeln und sonstigen Nebenordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht sowie sonstige ständige Übungen zugrunde zu legen. Im Übrigen hat das Gericht nach gewissenhafter Überzeugung unter Heranziehung des gesamten Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 30 Vertraulichkeit

- 30.1 Bei der Beratung über die zu treffende Entscheidung dürfen nur diejenigen Mitglieder des Gerichts zugegen sein, die den Beschluss zu erlassen haben. Der Protokollführer darf am Abschluss der Beratung zum Aufnehmen der Entscheidungsformel hinzugezogen werden.

- 30.2 Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung jederzeit, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Über Verfahren dürfen sich Mitglieder des Gerichts weder gegenüber Dritten, auch innerhalb des Verbandes, noch gegenüber der Öffentlichkeit äußern, abgesehen von der Erörterung abstrakter Rechtsprobleme, die keinen Rückschluss auf die Beteiligten eines Verfahrens zulassen.

- 30.3 Das Gericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Gerichts bei einer vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich im Ehrenverfahren bei der Frage, mit welchem Ordnungsmittel ein Verstoß zu ahnden ist, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so wird die für das einschneidendere Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das Geringere abgegebenen Stimme hinzugezählt.

- 30.4 Ergeht die Entscheidung des Ehrengerichts unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beweisaufnahme der mündlichen Verhandlung, verkündet der Vorsitzende den Beteiligten nach Abschluss der Beratung den Beschluss im Wortlaut und die wesentlichen Entscheidungsgründe. Ergeht die Entscheidung des Ehrengerichts erst später oder im schriftlichen Verfahren, ist eine Ausfertigung der vollständig begründeten Entscheidung dem Betroffenen, ggf. über seinen Bevollmächtigten, in geeigneter Weise gegen Empfangsquittung oder mittels Einwurfeinschreiben zuzustellen.

§ 31 Abfassung des verfahrensbeendenden Beschlusses

- 31.1 Der schriftlich zu fassende, ein Verfahren beendende Beschluss enthält:
- a) die Bezeichnung des Entscheidungsgremiums und die Namen derjenigen Mitglieder des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten,
- c) die Entscheidungsformel,
- d) eine Darstellung des Sachverhalts, ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Amts wegen erfolgter Ermittlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme, soweit die Einzelheiten für die ergangene Entscheidung relevant sind,
- e) die Entscheidungsgründe und
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

31.2 Die Entscheidung ist von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken. Das Original des Beschlusses ist bei den Akten aufzubewahren.

§ 32 Zustellung von Beschlüssen zur Leitung und Beendigung des Ehrenverfahrens

Beschlüsse sind im Ehrenverfahren und zu seiner Beendigung dem Betroffenen und, soweit er am Verfahren beteiligt ist, auch dem Vorstand des Vereins bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Übersendung des schriftlich abgefassten, gegebenenfalls begründeten Beschlusses. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit für die Übersendung ein Verfahren gewählt wird, bei dem ein Zugangsbeweis zu den Verfahrensakten gelangt, soweit in dieser Ehrengerichtsordnung für den Einzelfall kein bestimmtes Zustellungsverfahren festgelegt ist.

§ 33 Unterbrechung des Ehrenverfahrens

Sind gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhaltes nachweislich bereits Ermittlungen einer Behörde der Finanzmarktaufsicht, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren im Gang, so soll das Ehrengericht, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, das Ehrenverfahren unterbrechen, bis die Untersuchungen bzw. Verfahren der staatlichen Behörden oder Gerichte rechtskräftig abge-

schlossen sind. Bereits beschlossene vorläufige Maßnahmen gem. § 19 bleiben bestehen. Der Ablauf der insoweit in §§ 19 und 21.2 genannten Fristen wird bis zur Fortsetzung des Ehrenverfahrens gehemmt. Die Fortsetzung erfolgt durch Beschluss des Ehrengerichts, der dem Betroffenen gegen Zugangsnachweis zu übersenden ist. § 32 gilt entsprechend. Der Vorstand hat das Ehrengericht über den Fortgang und die etwaige Beendigung von Maßnahmen staatlicher Behörden oder Gerichte gegen den Betroffenen, deretwegen das Verfahren unterbrochen wurde, jeweils unverzüglich nach Bekanntwerden zu unterrichten.

§ 34 Beendigung des Ehrenverfahrens

34.1 Das Ehrenverfahren endet entweder:

- a) mit einer Zurückweisung des Antrags, wenn es sich nach Eröffnung als unzulässig erweist,
- b) mit einem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, wenn am Ende der Beweisaufnahme die notwendige Gewissheit für eine anders lautende Entscheidung nicht erbracht werden konnte,
- c) mit einer Ermahnung, die insbesondere dann auszusprechen ist, wenn dem Mitglied erstmals ein Vorwurf wegen seines beruflichen Verhaltens gemacht wird und das Mitglied den Verstoß einräumt,
- d) mit der Erteilung genau bezeichneter Fortbildungsaufgaben oder der Erteilung eines Verweises,
- e) mit dem Ausspruch einer Suspendierung des Rechtes des Mitgliedes, das jeweilige Zertifikat im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten zu führen und die damit zusammenhängenden Rechte wahrzunehmen, für die Dauer von höchstens 2 Jahren, oder
- f) mit einem Beschluss, den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen, wenn der Betroffene sich eine besonders schwere Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die geeignet ist, die Gesamtheit des Berufsstandes, des Verbandes und den

Wert des jeweiligen Zertifikats nachhaltig in Misskredit zu bringen oder anderweitig dauerhaft zu schädigen oder in ähnlicher Weise den Interessen und dem Zweck des Verbandes gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wenn ihm trotz bereits einmal erfolgter Verurteilung gemäß Buchstaben c) bis e) und/oder Verhängung einer Geldbuße durch das Ehrengericht eine Wiederholung oder Fortsetzung standeswidrigen Verhaltens vorzuwerfen ist.

- 34.2 Das Ehrenverfahren endet auch, wenn das Ehrengericht neben oder anstelle einer Disziplinarmaßnahme gemäß 34.1 c) bis e) gegen den Betroffenen eine Geldbuße verhängt. Das gleiche gilt, wenn das Ehrengericht, statt den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen, gegen ihn eine Geldbuße verhängt.

Die Geldbuße beträgt, soweit sie neben einer Disziplinarmaßnahme gemäß 34.1 c) bis e) verhängt wird, im Regelfall

- a) bei Erteilung einer Ermahnung EUR 250,00,
- b) im Falle der Erteilung einer Fortbildungsaufgabe oder eines Verweises EUR 500,00,
- c) im Falle der Suspendierung des Rechtes zum Führen des jeweiligen Zertifikats EUR 750,00,

höchstens jedoch das Anderthalbfache des jeweiligen Regelsatzes.

Sofern eine Geldbuße statt einer Disziplinarmaßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben c) bis e) verhängt wird, beträgt die Geldbuße im Regelfall das Doppelte der in Satz 3 genannten Beträge, jedoch nicht mehr als EUR 3.000.

Wird an Stelle des Ausschlusses gegen das Mitglied eine Geldbuße verhängt, darf diese nicht mehr als EUR 5.000,00 betragen.

Geldbußen sind in die Verbandskasse zu leisten.

§ 35 Unterrichtung über den Verfahrensausgang

- 35.1 Die Unterrichtung des Antragstellers über die Behandlung seines Antrags auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens gegen ein Mitglied ist nach dessen Eröffnung auf die Mitteilung beschränkt, dass das Ehrenverfahren eingestellt wurde, weil sich die Beschwerde nachträglich als unzulässig erwiesen hat oder das Ehrenverfahren eingestellt wurde, weil sich der Antrag als unbegründet erwiesen hat oder das Ehrenverfahren mit einer Disziplinarmaßnahme endete. Eine Unterrichtung des Antragstellers über die Art einer verhängten Disziplinarmaßnahme erfolgt nicht. Diese Bestimmungen gelten nicht gegenüber dem Vorstand.

- 35.2 Andere Antragsteller als den Vorstand selbst sowie den Beschwerdeführer aus dem Vorverfahren, soweit er nicht auch Antragsteller ist, unterrichtet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann.

- 35.3 Wird eine Disziplinarmaßnahme gem. § 34.1 c) bis f) und 34.2 verhängt, trifft das Ehrengericht in seinem das Verfahren beendenden Beschluss zugleich eine Entscheidung darüber, ob der wesentliche Inhalt der Entscheidung verbandsintern den Mitgliedern bekannt zu machen ist oder nicht. Erscheint es dem Ehrengericht geboten, zur Fortbildung des Berufsrechts und Vermeidung gleich oder ähnlich gelagerter Fälle die Mitglieder über die Auffassung des Ehrengerichts in einer bestimmten berufsrechtlichen Frage oder über die Auslegung der Regelwerke des Verbandes zu unterrichten, so kann das Ehrengericht seinen Vorsitzenden ermächtigen, den Sachverhalt und die Rechtsauffassung des Ehrengerichts in geeigneter und neutraler Form an den Vorstand zur Unterrichtung der Mitglieder zu übermitteln.

- 35.4 Über den Ausgang jedes Ehrenverfahrens ist der Vorstand unverzüglich nach Beendigung durch Übermittlung einer Abschrift der das Verfahren beendenden Entscheidung zu unterrichten.

§ 36 Verfahrensverbrauch

Soweit in einem Ehrenverfahren das Verhalten eines Mitglieds im Zusammenhang mit einem bestimmten Sachverhalt Gegenstand war und das Ehrengericht darüber eine abschließende Entscheidung, in der das Verhalten des Mitglieds bewertet wurde, gefällt hat, ist ein erneutes Ehrenverfahren aufgrund desselben Sachverhaltes unzulässig, unabhängig vom Inhalt der wertenden Entscheidung des Ehrengerichts. Eine Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn ein früheres Ehrenverfahren über denselben Sachverhalt gegen dasselbe Mitglied vorher noch nicht eröffnet oder ohne abschließende wertende Entscheidung eingestellt worden war.

V. ABSCHNITT: RECHTSMITTEL, STAATSGERICHT UND KOSTEN

§ 37 Berufungsinstanz

Eine Berufungsinstanz wird nicht gebildet.

§ 38 Anrufung des Staatsgerichtes gegen Entscheidungen des Ehrengerichts

Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts, mit welcher gegen ihn eine Maßnahme nach § 34.1 c) bis f) oder 34.2 verhängt worden ist, steht dem Betroffenen der Gang vor das zuständige Staatsgericht gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen offen. Die Frist beginnt jeweils mit Zugang der schriftlichen, vollständig begründeten Entscheidung beim Betroffenen.

§ 39 Honorierung und Kostenerstattung für Gericht, Zeugen und Sachverständige

39.1 Den Mitgliedern des Ehrengerichts, die Mitglieder des Verbandes sind, sowie den geladenen Zeugen und Sachverständigen werden auf Antrag und gegen Vorlage der Belege ihre notwendigen Auslagen für ihr Erscheinen oder

eine sonstige Tätigkeit auf Veranlassung des Ehrengerichts in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in staatsgerichtlichen Verfahren ersetzt.

39.2 Für die von außerhalb des Vereins berufenen Mitglieder des Ehrengerichts gilt 39.1 sinngemäß. Außerdem erhalten sie für ihre Tätigkeit im Ehrengericht ein am Aufwand zu messendes Entgelt aufgrund einer besonderen Vereinbarung, die der Verband zu diesem Zweck mit ihnen schließt.

§ 40 Kostentragung und Kostenersatz in Ehrenverfahren

40.1 Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes sowie sonstige Kosten für die Vertretung oder Beratung eines Betroffenen gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten des Vertretenen.

40.2 Ist dem Antragsteller im Ehrenverfahren oder dem Beschwerdeführer im Vorverfahren nach den Feststellungen des Ehrengerichts in dem das Verfahren beendenden Beschluss aufgrund des früheren Verhaltens des Betroffenen, das Gegenstand des Verfahrens war, ein nicht unerheblicher Schaden entstanden, so kann das Ehrengericht den Betroffenen, sofern er gemäß § 34 verurteilt wird, zugleich verpflichten, dem Beschwerdeführer bzw. Antragsteller dessen verfahrensrelevante, notwendige Kosten und Auslagen zu ersetzen; soweit dem Antragsteller oder Beschwerdeführer Aufwendungen nicht in seiner Eigenschaft als Zeuge entstanden sind, die nach § 39.1 ersetzt werden, sind die zu § 91 ZPO entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

40.3 Die Kosten und Auslagen etwaiger Zeugen und Sachverständiger, die das Ehrengericht durch Beschluss beauftragt oder geladen hatte, trägt die Verbandskasse. Die übrigen Beteiligten tragen ihre verfahrensnotwendigen Kosten und Auslagen selbst, soweit sie nicht aus anderen Gründen der Verbandskasse zur Last fallen.

§ 41 Vollstreckung

- 41.1 Entscheidungen des Ehrengerichts werden vom Vorstand des Verbandes vollstreckt, soweit es sich um Geldbußen handelt.
- 41.2 Der Verband darf das staatsgerichtliche Klageverfahren zur Durchsetzung einer Entscheidung des Ehrengerichts erst einleiten, nachdem der aufgrund des Beschlusses des Ehrengerichts Betroffene oder sonst Verpflichtete schriftlich unter Androhung der staatsgerichtlichen Geltendmachung zur Befolgung der Entscheidung, gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert worden war und soweit er der Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 41.3 Die Einziehung von Kostenvorschüssen, die Auszahlung von Auslagenersatz sowie die Geltendmachung und Einziehung von Gebühren obliegen der Geschäftsstelle des Verbandes im Auftrag des Gerichts.

§ 42 Wiedereinsetzung; Verlust des Rügerechts

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag beim Ehrengericht stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Gericht entscheidet über den Antrag endgültig.

§ 43 Aktenaufbewahrung

Die Akten des Ehrengerichts sind nach Abschluss eines Verfahrens bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der letzten Vollstreckungsmaßnahme.

§ 44 Auslegungszweifel

Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung und das im Einzelfall anzuwendende Verfahren entscheidet das Ehrengericht.

» Finanzplanung ist Lebensplanung – FPSB-Zertifikatsträger verstehen wirklich die Kundenwünsche und helfen, diese langfristig zu erfüllen. Die Wahrung der Kundeninteressen ist dabei das höchste Gut.«

FPSB Deutschland-Mission

» Der FPSB Deutschland ist Standardsetzer zur Methodik der ganzheitlichen Beratung. Seine Definitionen und Standards dieser Methodik sind Grundlage für deren Weiterentwicklung, Ausbildung und Regulierung. Der FPSB Deutschland prägt die öffentliche Diskussion und Meinung zur ganzheitlichen Beratungsmethodik.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf Financial Planning*

» Die Zertifikate des FPSB Deutschland garantieren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Träger. Sie werden von Kunden und Anbietern ganzheitlicher Beratung als die höchsten Qualitätssiegel wahrgenommen. Kunden fragen Anbieter mit diesen Qualitätssiegeln bevorzugt nach. Berater erachten die Zertifikate des FPSB Deutschland für ihren langfristigen beruflichen Erfolg für unverzichtbar.«

FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf seine Zertifikate



CERTIFIED FINANCIAL PLANNER® CFP®

Die oben gezeigten Zertifizierungszeichen sind außerhalb der USA Eigentum des Financial Planning Standards Board Ltd. und werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen. Zertifizierungsgeber in Deutschland ist der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

C|FEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER CFEP®

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

C|GA® CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.



EFPA EUROPEAN FINANCIAL ADVISOR® EFA

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.